



**Ordnung zur  
Flexibilisierung des Prüfungsgeschehens – Änderung  
vom 28. April 2021  
FlexiO-Ä2**

Aufgrund anhaltender pandemiebedingter Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb beschließt das Rektorat auf der Grundlage von §§ 13 Abs. 4, 34 SächsHSFG im Einvernehmen mit den Fakultätsräten, eine Änderung der Ordnung zur Flexibilisierung des Prüfungsgeschehens vom 03.06.2020 mit neuer Gültigkeit bis zum 31.12.2021. Damit soll Studierenden das Ablegen von Prüfungen unter den anhaltend erschwerten Bedingungen weiterhin erleichtert werden, um ihr Studium zügig fortsetzen zu können.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren der jeweiligen Studiengänge in den Fakultäten der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (2) Soweit in dieser Ordnung Regelungen enthalten sind, die den Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils gültigen Fassung widersprechen oder diese erweitern, gilt die Regelung in dieser Ordnung.
- (3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten nicht für das Studienkolleg der Hochschule Zittau/Görlitz. Hier gelten besondere Bestimmungen der Feststellungsprüfungsverordnung (FSPVO) bzw. die Ordnung über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH).

**§ 2  
Prüfungen in Form der Videokonferenzschaltung**

- (1) Folgende Prüfungen und Prüfungsvorleistungen können auch ortsunabhängig via Videokonferenzschaltung (Bild- und Tonverbindung) abgelegt werden:
  - Referat (PR)/(VR)
  - mündliche Prüfung (PM)/(VM) inklusive Verteidigungen von Abschlussarbeiten (PM)
  - Präsentation (PO)/(VP).
- (2) Die Prüfenden und der Prüfling müssen mit der vorliegenden Prüfungssituation in Form der Videokonferenzschaltung einverstanden sein. Insbesondere bei Verteidigungen von Abschlussarbeiten müssen sich die Beteiligten im Vorfeld darüber abstimmen, ob die Prüfung in dieser Form durchgeführt werden soll. Der Antrag auf Online-Verteidigung ist durch den Studierenden beim Prüfungsamt einzureichen (siehe Anlage 1).  
Die Zustimmung ist zu Beginn der Prüfung ausdrücklich beim Prüfling abzufragen und im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Ebenfalls ist festzustellen, ob sich der Prüfling für prüfungsfähig hält. Dieser Punkt ist ebenfalls im Protokoll festzuhalten.
- (3) Zur Videokonferenz wird seitens der Hochschule (Prüfende/r) per E-Mail mit Link und Passwort eingeladen.  
Der Prüfling hat sich durch ein gültiges Ausweisdokument mit Lichtbild zu identifizieren.
- (4) Die Kamera des Prüflings muss dessen Aufenthaltsort so zeigen, dass ausgeschlossen werden kann, dass sich weitere, verfahrensfremde Personen im Raum befinden oder während der Prüfung den Raum betreten. Nicht zur Durchführung der Prüfung erforderliche Kommunikationsgeräte im Raum des Prüflings (z.B. Telefone, Smartphones) sind auszuschalten.
- (5) Zu Beginn der Prüfung ist zu erfragen, ob der Prüfling mit dem verwendeten technischen System vertraut ist, damit ein störungsfreier Ablauf der Videokonferenz gewährleistet ist. Dieser Punkt ist im Protokoll festzuhalten.

- (6) Technische Probleme gehen nicht zu Lasten des Prüflings. Bei anhaltenden technischen Störungen soll der/die Prüfende die Prüfung abbrechen. Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten und muss erneut gestartet werden. Dies gilt auch für den Fall, dass die Verbindung plötzlich abbricht. Zeitanteile, die für die Videokonferenzverbindung notwendig sind (z.B. Aufbau der Verbindung, notwendige Nachfragen aufgrund schlechter Verbindungsqualität etc.), werden nicht auf die Prüfungszeit angerechnet. Der Verlauf der Prüfung muss, beginnend mit dem Einrichten der Videokonferenzverbindung bis hin zum Trennen der Verbindung protokolliert werden. Der Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens wird durch die Prüfenden festgelegt und dem Prüfling mitgeteilt.
- (7) Die Aufnahme und Speicherung von Bild- und Audiodateien während der Prüfung sind nicht zulässig.
- (8) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Prüfling nach dem Ende der Videokonferenz zeitnah mitgeteilt. Dazu wird nach Beratung der Prüfenden erneut zur Videokonferenz eingeladen.
- (9) Telefongespräche und Audiokonferenzen sind als Prüfungsform nicht zulässig.

### **§ 3 An- und Abmeldungen sowie Zulassung zu Modulprüfungen**

- (1) Hinsichtlich der An- und Abmeldungen zu Prüfungen gilt § 14 Abs. 1 der Prüfungsordnung entsprechend. Die Studienablauf- bzw. Prüfungspläne für das SoSe 2021 sind zu beachten. Im Zweifelsfall erteilt das Prüfungsamt Auskünfte.
- (2) In Abweichung von § 14 Abs. 2 der Prüfungsordnung gilt, dass sich der Prüfling bis zum Beginn der Prüfung an- bzw. abmelden kann.
- (3) Im besonders begründeten Ausnahmefall kann auf Antrag zum Abschlussmodul (Abschlussarbeit) zugelassen werden, wer die Bedingungen nach § 24 der Prüfungsordnung des belegten Studienganges noch nicht erfüllt. Der Antrag ist zu begründen und formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen.

### **§ 4 Weitere Bestimmungen zu Prüfungen**

- (1) Der/die Studierende kann entscheiden, ob er/sie das Prüfungsergebnis einer bestandenen Prüfungsleistung, welche im Sommersemester 2021 (Hauptprüfungszeitraum Juli/August 2021) absolviert wurde, annimmt. Die Annahme bedarf keiner gesonderten Erklärung. Lehnt der/die Studierende ein Prüfungsergebnis ab, so hat er/sie dies innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Note dem Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Dabei sind mindestens anzugeben: Matrikel-Nr., Modulnummer, Prüfungsart und bisher erteilte Note. In diesem Fall muss der/die Studierende die Prüfungsleistung im selben Prüfungsversuch erneut ablegen. Es zählt das spätere Prüfungsergebnis. Eine Rücknahme des Annullierungsantrages ist nur innerhalb der ersten Woche ab Eingang im Prüfungsamt auf dem Postweg möglich. Angetretene, nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Sommersemester 2021 (Hauptprüfungszeitraum Juli/August 2021) stattgefunden haben, gelten als nicht durchgeführt, ohne dass Fristenregelungen greifen.
- (2) Die Regelungen nach Abs. 1 gelten pro Modulprüfung einmalig und setzen voraus, dass bei der jeweiligen Prüfung kein Täuschungsversuch vorgelegen hat.
- (3) Das Sommersemester 2021 ist von der Fristenregelung des § 35 Absatz 4 SächsHSFG ausgenommen.
- (4) Die Regelungen, gemäß Abs. 1 bis 3 finden auch auf Modulprüfungen des Sommersemester 2021 Anwendung, die im diesbezüglichen Nachprüfungszeitraum (Nachprüfungszeitraum Oktober/November 2021) stattfinden.
- (5) Die Regelungen des Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung auf Nach- und Wiederholungsprüfungen aus vorangegangenen Semestern bzw. den jeweils zugeordneten Nachprüfungszeiträumen, welche in Folge von Abmeldungen, Attesten, Nichtteilnahmen bzw. Nichtbestehens erneut Sommersemester 2021 (Hauptprüfungszeitraum Juli/August 21) bzw. im zugeordneten Nachprüfungszeitraum des Sommersemester 2021 (Oktober/November 2021) absolviert werden.

